

## Stellung des Betriebsrates nach DS-GVO

### A. Betriebsrat – eigener Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO?

#### I. Der Verantwortliche

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist der Verantwortliche die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Für das Regelungssystem der DS-GVO ist dieser Begriff von zentraler Bedeutung. Der Verantwortliche ist regelmäßig Normadressat der DS-GVO, weswegen ihm zahllose Pflichten obliegen.

#### II. Gründe für diese Einordnung

Nach der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW), Dr. Stefan Brink, ist der Betriebsrat als eigener Verantwortlicher anzusehen. Seiner Meinung spricht im Wesentlichen für eine derartige Einordnung des Betriebsrats, dass dieser selbst über Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben entscheidet. Der Betriebsrat entscheidet selbst, ob er bspw. eine Excel-Liste oder eine handschriftliche Liste von Mitarbeiterdaten anlegt oder wie er Vorgänge, die ihm von den Beschäftigten des Unternehmens gemeldet werden, dokumentiert und verwaltet.

Nach Auffassung des LfDI BW ergibt sich die Beantwortung der Frage nach der Eigenverantwortlichkeit von Betriebsräten aus der DS-GVO selbst: Entscheidet der Betriebsrat selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten, ist er als eigener Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen.

Das LAG Sachsen-Anhalt teilt die Einschätzung, dass der Betriebsrat als eigener Verantwortlicher innerhalb des Unternehmens anzusehen ist. Datenschutzrechtliche Belange stehen der Verfolgung des Anspruchs auf Einsichtnahme des Betriebsausschusses auf Einsichtnahme, § 80 Abs. 2 S. 2 2. Halbs. BetrVG, nicht entgegen. Dies wird mit der eigenen Entscheidung über die Zwecke der vom Betriebsrat bzw. seinem Betriebsausschuss wahrgenommenen Einsicht in die Bruttoentgeltlisten begründet.<sup>1</sup>

### B. Welche Konsequenzen hat aber die Einstufung des Betriebsrats als eigener Verantwortlicher?

#### I. Allgemeine Pflichten

Selbst für die Datenverarbeitung verantwortlich zu sein verlangt, den von der DS-GVO auferlegten Pflichten als Verantwortlicher nachzukommen. Somit müssen auch Betriebsräte bspw. Auskunftsansprüche und Löschverpflichtungen erfüllen. Zunächst müsste der Betriebsrat ein Verzeichnis der

<sup>1</sup> LAG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 18.12.2018 – 4 TaBV 19/17.

Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO) führen, Informationspflichten erfüllen (Art. 13/14 DS-GVO), unter Umständen einen eigenen Datenschutzbeauftragten benennen (Art. 37 DS-GVO/§ 38 BDSG) und sich für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich zu zeigen. Unter Umständen könnten das Unternehmen und der Betriebsrat sogar als gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DS-GVO für bestimmte Sachverhalte angesehen werden.<sup>2</sup>

## II. Bußgelder

Wie aber sieht es mit der Verhängung von Bußgeldern aus? Normadressat von Bußgeldern sind in aller Regel die Verantwortlichen. Somit kommen im Fall der Einordnung des Betriebsrats als Verantwortlicher auch Bußgelder gegen das betriebsverfassungsrechtliche Organ in Betracht. Fraglich ist, ob die Bußgelder schlussendlich von den Betriebsräten selbst als natürliche Personen zu finanzieren sind.

Problematisch ist, inwieweit der Betriebsrat nach nationalem Recht rechts- und vermögensfähig ist. Die Beantwortung dieser Frage wurde in der Vergangenheit von der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. In einem Fall hat der Bundesgerichtshof (BGH) dem Betriebsrat jedoch zumindest eine begrenzte Rechtsfähigkeit zugesprochen (vgl. BGH, Urteil v. 25.10.2012, III ZR 266/11).

## C. Kritik

### I. Wer legt die Zwecke und Mittel wirklich fest?

Die Mittel der Verarbeitung werden in der Regel durch den Arbeitgeber vorgegeben. Dieser entscheidet über die im Unternehmen bestehende Infrastruktur (z. B. Telefonanschluss, Internetzugang, die auf den PCs aufgespielte Software), die auch vom Betriebsrat für seine Arbeit benutzt wird. Es lässt sich überdies argumentativ vertreten, dass der Betriebsrat die Zwecke der Datenverarbeitung nicht selbst festlegt. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich vielmehr aus der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung und der dem Betriebsrat durch das Betriebsverfassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

### II. Vergleichbare Konstellation

Gegen diese Qualifikation des Betriebsrats als Verantwortlicher spricht ebenfalls, dass sich auch in zahlreichen anderen Fallkonstellationen die Zwecke der Verarbeitung aus gesetzlichen Vorgaben ergeben. Verarbeitet ein Verantwortlicher personenbezogene Daten zu Zwecken, die gesetzlich vorgegeben werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO), vermag dies nichts an seiner datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zu ändern. Somit sprechen gute Gründe dafür, dass der Betriebsrat auch dann über die Zwecke der Verarbeitung entscheidet, wenn ihm diese abstrakt vom Betriebsverfassungsgesetz vorgegeben werden.

### III. Rechtsprechung von LAG

Das LAG Niedersachsen sieht den Betriebsrat unter Verweis auf § 26 Abs. 6 BDSG n.F. in einer Entscheidung vom 22.10.2018 – also post-DS-GVO – nicht als „Dritten“ an. Der Beschluss verneinte das Entgegenstehen datenschutzrechtlicher Belange bei der Frage eines Anspruches des Betriebsrates auf einen Blick in die Bruttoentgeltlisten.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Piltz, Betriebsrat – eigener Verantwortlicher im Sinne der DSGVO?, 10.3.2019, abrufbar unter: <https://www.delegedata.de/2019/03/betriebsrat-eigener-verantwortlicher-im-sinne-der-dsgvo/>.

<sup>3</sup> LAG Niedersachsen, Beschl. v. 22.10.2018 – 12 TaBV 23/18.

Das LAG Hessen betrachtet den Betriebsrat als Teil der verantwortlichen Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Hier stellt die Zurverfügungstellung der betroffenen Informationen keine Weitergabe des Arbeitgebers an Dritte dar.<sup>4</sup>

#### **IV. Rechtsprechung des BAG**

Ebenfalls der Einordnung des Betriebsrats entgegen steht die langjährige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht (BAG): Hiernach ist der Betriebsrat dem Arbeitgeber als Verantwortlichem zuzurechnen.<sup>5</sup> Das BAG legte in seiner Rechtsprechung noch das vorherige Datenschutzrecht (§ 3 VII BDSG a.F.) zugrunde, um den Betriebsrat als Teil des Verantwortlichen einzuordnen.<sup>6</sup> Seit der Novellierung des Datenschutzrechts durch die DS-GVO und die nationale Anpassung ist die Qualifikation des Betriebsrats als Verantwortlicher von der Rechtsprechung des BAG noch nicht beantwortet.

#### **V. Rechtsprechung des BVerwG**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) äußerte sich ebenfalls ablehnend zur datenschutzrechtlichen Einordnung der Personalvertretung. Diese Entscheidung war jedoch begrenzt auf den öffentlichen Bereich. Die entscheidungserheblichen Normen für diese Entscheidung entstammten dem Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz. Regelungen des Datenschutzrechts stehen der streitgegenständlichen Informationsübermittlung demnach nicht entgegen und der Bezirkspersonalrat hatte einen Informationsanspruch im konkreten Fall, weil sein Informationsbegehren einen Aufgabenbezug aufweist und die beanspruchten Informationen nach Art und Umfang zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich seien. Auf die Rechtslage vor der Anwendungspflicht der DS-GVO wurde Bezug genommen.<sup>7</sup>

#### **D. Ausblick**

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Diskussion um die Einordnung des Betriebsrats als eigener Verantwortlicher in Zukunft entwickelt. Möglich bleibt deswegen momentan die Haftung des handelnden Betriebsratsmitglieds. Dem LfDI BW ist die umstrittene Rechtslage durchaus bewusst. Welche Meinung sich zukünftig aber durchsetzt ist offen. Jedenfalls haben Betriebsräte auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen hinzuwirken. Betriebsräte sollten sich daher nicht scheuen, weiterhin auf das Beratungsangebot zurückzugreifen, um den Datenschutz betriebsratsintern angemessen zu organisieren.

4 LAG Hessen, Beschl. v. 10.12.2018 – 16 TaBV 130/18.

5 BAG, Beschl. v. 11.11.1997, NZA 1998, 385.

6 BAG, Beschl. v. 14.01.2014 – 1 ABR 54/12.

7 BVerwG, Beschl. v. 19.12.2018 – 5 P 6.17.

## Seminartipps zum Arbeitspapier

### Datenschutz und Betriebsrat unter der DS-GVO

Das Seminar betrachtet unterschiedliche Aspekte der neuen Gesetzgebung und zeigt die Auswirkungen für die Praxis des Betriebsrates auf. Sie erhalten das Grundwissen und die Hintergründe, um den Datenschutz erfolgreich in Ihrem Bereich umzusetzen.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



### Das "Best Of" der Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden

Was früher eher als Prosa für Zitate in Doktorarbeiten angesehen wurde, hat nicht zuletzt durch die Berücksichtigung in Art. 59 DS-GVO eine erhebliche Aufwertung erfahren. Viele Unternehmen können aus den Tätigkeitsberichten der Aufsichtsbehörden Praktisches und Wissenswertes erfahren. Die meist damit unmittelbar verbundenen Informationen und Zahlen über erste verhängene Bußgelder und die grundsätzliche Prüfpraxis der jeweiligen Aufsichtsbehörde sind nur eins von mehreren Themenfeldern.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



### Beschäftigtendatenverarbeitung nach DS-GVO und BDSG

Der Beschäftigtendatenschutz ist äußerst komplex geregelt. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen, die durch die DS-GVO und das BDSG novelliert wurden. Hinzu kommen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Mitbestimmung und die Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden. Das Seminar gibt einen Überblick über die wesentlichen Prozesse der Personaldatenverarbeitung sowie Kontrollbefugnisse und deren Grenzen.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



#### DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

#### Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



#### Autoren

##### Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



##### Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

